



# **SVP Vorderland**

## **Statuten Schweizerische Volkspartei**

### **Regionalsektion Vorderland**

**Gültig ab: 01/2020**

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>NAME UND ZWECK .....</b>	<b>3</b>
1.1	NAME, SITZ.....	3
1.2	ZWECK .....	3
1.3	RECHTSFORM.....	3
1.4	BEZIEHUNGEN .....	3
<b>2</b>	<b>MITGLIEDSCHAFT .....</b>	<b>3</b>
2.1	VORAUSSETZUNG .....	3
2.2	ERWERB .....	3
2.3	RECHTE UND PFLICHTEN .....	3
2.4	ERLÖSCHEN .....	4
<b>3</b>	<b>ORGANISATION.....</b>	<b>4</b>
3.1	ORGANE .....	4
3.2	DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG .....	4
	3.2.1 <i>Zusammensetzung und Bedeutung</i> .....	4
	3.2.2 <i>Einberufung und Durchführung</i> .....	4
3.3	ZUSTÄNDIGKEIT .....	5
	3.3.1 <i>Hauptversammlungsgeschäfte</i> .....	5
	3.3.2 <i>Weitere Geschäfte der Parteiversammlung</i> .....	5
	3.3.3 <i>Leitung und Stimmrecht</i> .....	5
3.4	DER PARTEIVORSTAND.....	5
	3.4.1 <i>Zusammensetzung</i> .....	5
	3.4.2 <i>Rechte und Pflichten</i> .....	6
	3.4.3 <i>Einberufung und Durchführung von Vorstandssitzungen</i> .....	6
	3.4.4 <i>Beschlüsse des Vorstandes</i> .....	6
	3.4.5 <i>Zeichnungsberechtigung</i> .....	6
3.5	DIE RECHNUNGSREVISION .....	6
	3.5.1 <i>Zusammensetzung</i> .....	6
	3.5.2 <i>Aufgaben</i> .....	6
<b>4</b>	<b>FINANZEN.....</b>	<b>6</b>
4.1	EINNAHMEN.....	6
4.2	AUSGABEN .....	7
4.3	HAFTUNG.....	7
<b>5</b>	<b>STATUTENREVISION.....</b>	<b>7</b>
5.1	ANTRAG, BEHANDLUNG, INKRAFTSETZUNG.....	7
<b>6</b>	<b>AUFLÖSUNG .....</b>	<b>7</b>
6.1	VORAUSSETZUNG .....	7
6.2	DURCHFÜHRUNG .....	7
<b>7</b>	<b>SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....</b>	<b>7</b>
7.1	INKRAFTSETZUNG UND GELTUNGSBEREICH.....	7

# 1 Name und Zweck

## 1.1 Name, Sitz

Unter dem Namen „Schweizerische Volkspartei – Regionalsektion Vorderland“ besteht eine selbständige politische Partei. Sie nennt sich kurz „**SVP Vorderland**“.

Als Sitz der SVP Vorderland gilt die jeweilige Adresse des amtierenden Präsidenten.

## 1.2 Zweck

Die SVP Vorderland beteiligt sich am politischen Geschehen insbesondere durch

- Wahlvorschläge sowie Willensbildung zu Wahlvorschlägen in die Kantonalen Behörden.
- Willensbildung zu Sachvorlagen des Kantons Appenzell Ausserrhoden sowie des Bundes.
- Durchführung von Mitgliederversammlungen sowie von Orientierungsversammlungen in der Region Vorderland.
- Koordination der Zusammenarbeit mit bestehenden Ortssektionen/Ortsgruppen im Vorderland
- Mitgliederwerbung

## 1.3 Rechtsform

Die SVP Vorderland ist ein Verein im Sinne der Art. 60 und ff. des ZGB.

## 1.4 Beziehungen

Die SVP Vorderland ist als eigenständige Regionalsektion der Kantonalpartei SVP AR (Kollektivmitglied) angeschlossen.

# 2 Mitgliedschaft

## 2.1 Voraussetzung

Mitglied der SVP Vorderland können alle in den Gemeinden Rehetobel, Wald, Grub, Heiden, Wolfthalen, Lutzenberg, Walzenhausen und Reute wohnhaften Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger sowie ausnahmsweise Personen mit einer Niederlassungsbewilligung C werden, sofern sie

- das 16. Altersjahr zurückgelegt haben
- sich zu den in diesen Statuten niedergelegten Grundsätzen bekennen.

## 2.2 Erwerb

Das Aufnahmegesuch ist an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet abschliessend über die Aufnahme. Mit der Aufnahme tritt die Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten sofort in Kraft.

## 2.3 Rechte und Pflichten

Jedes Mitglied der SVP Vorderland ist berechtigt

- an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen
- die persönliche Meinung frei zu äussern und zu vertreten
- Anträge und Wahlvorschläge an den Vorstand oder an die Mitgliederversammlung zu richten
- Anträge zur Revision der Statuten unter Einbezug des Vorstandes zu stellen
- sich an Abstimmungen zu beteiligen oder sich der Stimme zu enthalten.

Jedes Mitglied ist verpflichtet

- die beschlossenen Mitgliederbeiträge zu bezahlen
- parteiinterne Angelegenheiten vertraulich zu behandeln
- zum guten Ansehen und Gedeihen der Partei beizutragen.

## 2.4 Erlöschen

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- Austrittserklärung oder Tod
- Wegzug aus dem Vorderland
- Ausschluss

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach vorheriger Anhörung des betroffenen Mitgliedes. Ein Ausschluss tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und bedarf keiner Begründung. Der Vorstand entscheidet endgültig.

## 3 Organisation

### 3.1 Organe

Die Organe der SVP Vorderland sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Die kantonale Delegiertenabordnung wird durch den Vorstand bestimmt. Dieser kann die Aufgabe an den Präsidenten oder die Präsidentin delegieren. Das Präsidium kann die Delegation fallweise zusammensetzen.

### 3.2 Die Mitgliederversammlung

#### 3.2.1 Zusammensetzung und Bedeutung

Die Versammlung der Mitglieder bildet das oberste Organ der SVP Vorderland.

#### 3.2.2 Einberufung und Durchführung

Die Mitgliederversammlung tritt jährlich im ersten Quartal zur Hauptversammlung zusammen. Weitere Mitgliederversammlungen werden je nach Bedürfnis entweder

- durch Beschluss des Parteivorstandes oder
- auf Verlangen eines Fünftel der Mitglieder einberufen.

Im zweiten Fall ist die Versammlung innert Monatsfrist durchzuführen.

Für die Einladungen und die Durchführung ist das Präsidium, bei seinem Fehlen das Vizepräsidium zuständig. Die Einladungen sind jeweils spätestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich an alle Mitglieder zu richten und haben die zu behandelnden Traktanden aufzuführen. Zu Parteiversammlungen können Referenten oder Referentinnen und Gäste eingeladen werden. Diese haben jedoch kein Stimmrecht.

### **3.3 Zuständigkeit**

#### **3.3.1 Hauptversammlungsgeschäfte**

Die folgenden Geschäfte sind an der Hauptversammlung zu behandeln:

1. Appell und Feststellung Stimmenmehr
2. Wahl der Stimmenzähler/der Stimmenzählerinnen
3. Genehmigung der Traktanden
4. Protokoll der letzten Hauptversammlung
5. Jahresbericht des Präsidenten/der Präsidentin
6. Genehmigung Jahresrechnung
  - Bericht des Kassiers/der Kassierin
  - Bericht der Rechnungsrevisoren mit Anträgen
7. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
8. Wahlen
  - Wahl des Präsidenten/der Präsidentin (Präsidium)
  - Wahl des Aktuars/der Aktuarin
  - Wahl des Kassiers/der Kassierin
  - Wahl von mindestens 2 bis maximal 5 weiteren Vorstandsmitgliedern (Beisitzer/Beisitzerin)
  - Wahl von 3 GPK-Mitgliedern
9. Revision der Statuten
10. Anträge des Vorstandes oder von Mitgliedern
11. Diverses, allgemeine Umfrage

#### **3.3.2 Weitere Geschäfte der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung entscheidet im Weiteren über

- Wahlvorschläge für öffentlichen Ämter in Kantonalen Behörden oder Ämter mit kommunaler Bedeutung im Vorderland
- Stellungnahme zu öffentlichen Angelegenheiten/Abstimmungen (Bund, Kanton, Vorderland)
- Anträge und Wahlvorschläge an die Kantonalpartei SVP AR
- Einzelausgaben über CHF 2'500.00 zu Lasten der Parteikasse
- Auflösung der SVP Vorderland

#### **3.3.3 Leitung und Stimmrecht**

Die Leitung der Mitgliederversammlungen obliegt dem Präsidium oder dem Vizepräsidium.

Bei Abstimmungen und Wahlen gilt das einfache Mehr der Stimmenden, soweit die Statuten für bestimmte Fälle keine anderen Mehrheiten festlegen. Bei Stimmgleichheit fällt die Versammlungsleitung den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen.

### **3.4 Der Parteivorstand**

#### **3.4.1 Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht mindestens aus den fünf gewählten Mitgliedern Präsident/Präsidentin, Kassier/Kassierin, Aktuar/Aktuarin, Beisitzer/Beisitzerin 1 und Beisitzer/Beisitzerin 2. Maximal drei weitere Mitglieder können dem Vorstand als Beisitzer/Beisitzerin angehören. Ebenfalls dem Vorstand gehören von Amtes wegen mit beratender Stimme alle Mitglieder der SVP Vorderland an, die ein durch Volkswahl bestimmtes Amt in einer Kantonalen Behörde ausüben.

Das Vizepräsidium wird aus den Reihen des Vorstandes durch diesen selbständig bestimmt. Funktionen in Personalunion sind möglich.

### **3.4.2 Rechte und Pflichten**

Dem Parteivorstand fallen nebst der allgemeinen operativen Führung folgende Aufgaben zu:

- Vorbereitung der Haupt- und Mitgliederversammlungen
- Ausarbeitung der Jahresplanung sowie der Finanzplanung
- Bestimmung der kantonalen Delegierten nach den Quoten der SVP AR
- Festlegung von Wahlstrategien sowie Beschlussfassung über allfällige Listenverbindungen
- Festlegung der Kommunikation inklusive öffentliche Berichterstattung
- Entscheid über die Aufnahme von neuen Mitgliedern
- Reduktion oder Aussetzung der Beiträge einzelner Mitglieder in begründeten Fällen
- Personalplanung
- Beschlussfassung über Einzelausgaben unter CHF 2'500.-
- Entscheid in allen Belangen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind

### **3.4.3 Einberufung und Durchführung von Vorstandssitzungen**

Vorstandssitzungen werden in der Regel durch das Präsidium einberufen und durchgeführt. Beim Fehlen fällt diese Aufgabe dem Vizepräsidium zu. Jedem Mitglied des Parteivorstandes steht das Recht zu, jederzeit den Präsidenten aufzufordern, eine Vorstandssitzung einzuberufen.

### **3.4.4 Beschlüsse des Vorstandes**

Der Parteivorstand ist beschlussfähig, wenn drei der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend sind. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Es entscheidet das einfache Stimmenmehr. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid.

### **3.4.5 Zeichnungsberechtigung**

Der Präsident/die Präsidentin und der Aktuar/die Aktuarin oder der Präsident/die Präsidentin und der Kassier/die Kassierin zeichnen zusammen rechtsverbindlich. Der Kassier/die Kassierin kann durch den Vorstand bevollmächtigt werden, die laufenden Kassageschäfte mit Einzelunterschrift auszuführen.

## **3.5 Die GPK**

### **3.5.1 Zusammensetzung**

Die GPK bilden drei Mitglieder. Die GPK-Mitglieder dürfen nicht gleichzeitig gewählte Mitglieder des Vorstandes sein. Das Präsidium wird intern festgelegt.

### **3.5.2 Aufgaben**

Die GPK-Mitglieder prüfen die Rechnungsführung. Eine Prüfung ist mindestens bei Vorliegen der Jahresrechnung vorzunehmen. Über das Prüfungsergebnis wird an der Hauptversammlung Bericht erstattet. Es liegt im Ermessen der GPK, weitere Prüfungen im Zusammenhang mit der Arbeitsweise der Organe vorzunehmen.

## **4 Finanzen**

### **4.1 Einnahmen**

Die SVP Vorderland beschafft sich die zur Ausübung ihrer Zweckbestimmung erforderlichen finanziellen Mittel durch

- Erheben von Mitgliederbeiträgen
- Spenden von Mitgliedern und Gönnern

## 4.2 Ausgaben

Ausgaben zu Lasten der Parteikasse sind nur möglich, wenn sie eindeutig dem Zwecke der Partei dienen. Dazu gehören auch die Abgaben an die Kantonalpartei. Ortsgruppen können auf Antrag in kommunalen Angelegenheiten (Wahlen und Abstimmungen auf der Ebene Gemeinde) unterstützt werden.

## 4.3 Haftung

Die SVP Vorderland haftet ausschliesslich mit dem Parteivermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

# 5 Statutenrevision

## 5.1 Antrag, Behandlung, Inkraftsetzung

Anträge für Statutenrevisionen sind 30 Tage vor der jeweiligen Hauptversammlung an den Präsidenten oder die Präsidentin zu richten. Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

# 6 Auflösung

## 6.1 Voraussetzung

Die Auflösung der SVP Vorderland kann mit der Zustimmung von zwei Dritteln aller an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung wird schriftlich durchgeführt. Es sind dabei nur Stimmen gültig, die mit Ja oder Nein bezeichnet sind. Die Abstimmung wird durch den Präsidenten/die Präsidentin zusammen mit dem Aktuar/der Aktuarin ausgewertet. Das Ergebnis ist durch die GPK zu kontrollieren.

## 6.2 Durchführung

Der Auflösungsbeschluss ist allen Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben. Der Vorstand führt die Auflösung unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen durch. Noch vorhandene finanzielle Mittel werden an die SVP AR übertragen.

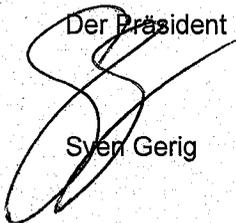
# 7 Schlussbestimmungen

## 7.1 Inkraftsetzung und Geltungsbereich

Diese Statuten sind anlässlich der brieflichen Gründungsversammlung vom 29. Mai 2020 genehmigt worden. Sie treten per 01.01.2020 in Kraft.

Heiden, 29. Mai 2020

Der Präsident



Sven Gerig

Der Aktuar



Heinz Bischofberger